



Bundesnetzagentur

Hinweise für die Planfeststellung

Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG



APRIL 2018

Hinweise für die Planfeststellung
Übersicht der Bundesnetzagentur zu den
Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG

Stand: April 2018

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax.: +49 228 14-8872

info@netzausbau.de

www.netzausbau.de

Stand

April 2018

Inhalt

I	Hintergrund	2
II	Verfahrensschritte in der Planfeststellung	2
III	Eckpunkte zu den Anforderungen an den Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG und zum Verhältnis zu §§ 8 und 21 NABEG	3
IV	Mustergliederung für den Antrag nach § 19 NABEG	4
V	Muster für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG	6

I | Hintergrund

Die Bundesnetzagentur hat sich bereits frühzeitig mit den Übertragungsnetzbetreibern über die Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ausgetauscht. Dabei ging es vor allem darum, welche Anforderungen die Unterlagen erfüllen müssen, die die Übertragungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Die Ergebnisse dieses Austauschs hat die Bundesnetzagentur im vorliegenden Dokument zusammengefasst. Es soll bei der Erstellung des Planfeststellungsantrags und der weiteren Planfeststellungsunterlagen helfen.

Die Ergebnisse sind im Dialog mit den Übertragungsnetzbetreibern entstanden und geben die Anforderungen an das Verfahren aus Sicht der Bundesnetzagentur wieder. Die Bundesnetzagentur bedankt sich bei den Übertragungsnetzbetreibern für umfangreiche Vorarbeiten und Beispiele, die in dieses Papier eingeflossen sind.

Die Ausführungen stellen den gegenwärtigen Stand dar, wie der Antrag, der Plan und die Unterlagen zur Planfeststellung inhaltlich auszusehen haben (nach § 19 bzw. § 21 NABEG). Ziel ist, für alle unter das NABEG fallenden Vorhaben möglichst einen einheitlichen Rahmen zu setzen. Die Vorgaben gelten gleichermaßen für Erdkabel- und Freileitungsvorhaben. Sie lassen Spielräume für Besonderheiten in den einzelnen Verfahren und für die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Erkenntnisse aus den Verfahren können in eine Aktualisierung dieses Papiers einfließen.

Das Papier enthält zunächst einen Überblick zum Planfeststellungsverfahren (nach den §§ 18 ff. NABEG). Darüber hinaus werden Eckpunkte zu den Anforderungen an den Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG und zum Verhältnis zu den Bundesfachplanungsunterlagen nach § 8 NABEG und dem Plan und den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt.

Abschließend listet das Dokument die Inhalte der Dokumente auf, die in der Planfeststellung einzureichen sind.

Alle Angaben beziehen sich nur auf das Planfeststellungsverfahren. Anforderungen an Plangenehmigungen oder unwesentliche Änderungen sind nicht umfasst.

II | Verfahrensschritte der Planfeststellung

Soll eine länderübergreifende oder grenzüberschreitende Stromleitung errichtet und betrieben werden, muss zuerst die Bundesfachplanung und anschließend die Planfeststellung durchlaufen werden.

Gesetzliche Grundlage für das Planfeststellungsverfahren sind das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der in der Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die Planfeststellungsverfahren verbindlich (§ 15 Abs. 1 NABEG, §§ 18 ff. NABEG).

Für die Planfeststellungsverfahren im Sinne dieser Vorschriften ist die Bundesnetzagentur zuständig (§§ 31, 2 Abs. 2 NABEG und § 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV)).

Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit einem Antrag der Vorhabenträger (§ 19 NABEG). Der Antrag enthält Pläne und Beschreibungen des Vorhabens sowie Erläuterungen zu den Umweltauswirkungen.

Die gesetzlichen Vorgaben dazu finden sich in § 19 NABEG. Dieser lautet:

Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers. Der Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden. Der Antrag soll auch Angaben enthalten, die die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 ermöglichen, und hat daher in allgemein verständlicher Form das geplante Vorhaben darzustellen. Der Antrag muss enthalten

1. *einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung zu in Frage kommenden Alternativen und*
2. *Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und,*
3. *soweit es sich bei der gesamten Ausbaumaßnahme oder für einzelne Streckenabschnitte nur um unwesentliche Änderungen nach § 25 handelt, die Darlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen.*

Nach Eingang des vollständigen Antrags führt die Bundesnetzagentur eine Antragskonferenz mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den Vereinigungen und Verbänden durch. Die Antragskonferenz ist öffentlich. Die Bundesnetzagentur legt aufgrund der Erkenntnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt den erforderlichen

Inhalt des nach § 21 NABEG einzureichenden Plans und der Unterlagen.

Wesentliche Vorgaben dazu finden sich in § 21 NABEG. Dieser lautet:

- (1) *Der Vorhabenträger reicht den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz nach § 20 Absatz 3 bearbeiteten Plan bei der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens ein.*
- (2) *Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.*
- (3) *Die Planfeststellungsbehörde kann vom Vorhabenträger die Vorlage von Gutachten verlangen oder Gutachten einholen. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind sie zu kennzeichnen; die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.*
- (4) *Für den UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung soll nach Maßgabe der §§ 15 und 39 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die in der Bundesfachplanung eingereichten Unterlagen Bezug genommen werden.*
- (5) *Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Vollständigkeitsprüfung beinhaltet die Prüfung der formellen Vollständigkeit sowie eine Plausibilitätskontrolle der Unterlagen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger unverzüglich aufzufordern, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen.*

Wird eine Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr errichtet und betrieben, ist laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.1 des UVPG). Ebenso ist für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Abs. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe § 6 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.11 des UVPG). Das Planfeststellungsverfahren ist das Trägerverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. In den verschiedenen Verfahrensstufen der Planfeststellung sind die Voraussetzungen des UVPG ergänzend zu beachten.

Der bearbeitete Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG weisen einen höheren Umfang und Detaillierungsgrad auf und stellen die Grundlage des Anhörungsverfahrens im nachfolgenden Verfahrensschritt dar. Die Unterlagen werden an die Träger öffentlicher Belange, die von dem beantragten Vorhaben berührt sind, und an Vereinigungen übermittelt. Sie werden zur Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig wird veranlasst, dass die Unterlagen zum Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden. Jeder, dessen Belange durch die Maßnahme berührt werden, kann während oder auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegung Einwendungen erheben. Im Anschluss führt die Bundesnetzagentur in der Regel einen Erörterungstermin durch.

Wenn die Bundesnetzagentur nach eingehender Prüfung und Abwägung aller betroffenen Belange der Auffassung ist, dass das geplante Vorhaben alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, erlässt sie den Planfeststellungsbeschluss.

III | Eckpunkte zu den Anforderungen an den Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG und zum Verhältnis zu §§ 8 und 21 NABEG

Antragsgegenstand nach § 19 NABEG ist ein Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie in Frage kommende Alternativen. Damit liegt ein Verfahrensgegenstand vor, der konkreter als in der Bundesfachplanung ist. Dementsprechend sind auch konkretere und tiefere Angaben im Vergleich zu denen in den Unterlagen nach § 8 NABEG erforderlich und aufgrund des kleineren Untersuchungsraums auch zumutbar:

- Der Planfeststellungsantrag dient einerseits dazu, den Beteiligten der Antragskonferenz Hinweise und Anforderungen an den Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG zu ermöglichen. Andererseits muss er der Bundesnetzagentur ermöglichen, aufgrund des Antrags und der Ergebnisse aus der Antragskonferenz die Festlegung des Untersuchungsrahmens zu formulieren. Darüber hinaus dient er auch der Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen.
- Grundlagen für den Antrag nach § 19 NABEG sind mindestens
 - o die Inhalte der Unterlagen nach § 8 NABEG,
 - o die hierüber hinaus z.B. im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG erhobenen Daten und Kenntnisse,
 - o Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin der

Bundesfachplanung sowie zwischenzeitlich bekannte Änderungen (z.B. neue Raumordnungspläne, neue Schutzgebiete, bisher nicht vorliegende Managementpläne), die für den Trassenverlauf von Relevanz sein können,
 o die Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG inkl. der enthaltenen Maßgaben und Hinweise.

- Es sind eine Vorschlagstrasse und in Frage kommende Alternativen darzulegen und zu erläutern. Hierfür ist eine plausible Herleitung erforderlich.
- Die technischen Angaben müssen über die Angaben aus den Unterlagen der Bundesfachplanung hinausgehen (z.B. ortskonkrete Angaben zur verwendeten Technik, Art und Anzahl der Kabel).
- Gegenstand der Bundesfachplanung sind Trassenkorridore von in der Regel 500 – 1000 m Breite. Da die in der Bundesfachplanung verwendete potentielle Trassenachse nur ein Hilfsmittel insbesondere zur Darlegung der Querbarkeit von Konfliktbereichen ist, kann die potentielle Trassenachse in dem Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG lediglich als Ansatzpunkt aufgenommen werden. Sie stellt nicht zwangsläufig die Vorzugstrasse oder eine in Frage kommende Alternative dar.
- In der Phase zwischen § 19 und § 21 NABEG erfolgt die konkrete Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen. Hierbei hat eine Aktualisierung und weitere Vertiefung der Daten zu erfolgen. Wenn bereits vor Antragstellung nach § 19 NABEG zusätzliche Erkenntnisse vorliegen, die Relevanz für den Antrag haben, sind diese für den Antrag ebenfalls zu beachten. Dies kann beispielsweise auch dann der Fall sein, wenn in der Bundesfachplanung Daten nur reduziert verwendet wurden (z.B. Begrenzung auf Fläche ab einer bestimmten Größe). Sofern es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass Unterlagen bzw. Daten in der Sache überholt sind, sind diese bereits zum Antrag nach § 19 NABEG zu aktualisieren (z.B. falls bei längerem Zeitraum zwischen BFP-Entscheidung und Planfeststellungsantrag neue Monitoringdaten o.Ä. aus anderen Verfahren vorliegen).
- Konkrete Vorgaben zur Datenerhebung bzw. zur Datenaktualisierung erfolgen vorhabenspezifisch in den Untersuchungsrahmen nach § 20 Abs. 3 NABEG.

IV | Mustergliederung für den Antrag nach § 19 NABEG

Allgemeines

1. Projektziel
2. Planrechtfertigung
3. Antragsgegenstand (ggf. Abschnittsbildung, Nebenanlagen und Folgemaßnahmen (z.B. Rückbau von Bestandsanlagen), Länge)
4. Vorhabenträger
5. Zielsetzung der vorliegenden Unterlage (Vorbereitung der Antragskonferenz und der Festlegung des Untersuchungsrahmens)
6. Rechtliche Grundlagen
7. Ablauf und Ergebnis der Bundesfachplanung
8. Ggf. Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO
9. Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
10. Zeitplan

Beschreibung des Vorhabens

1. Trassenverlauf und in Frage kommende Alternativen innerhalb des Trassenkorridors und Darstellung der betroffenen Gebietskörperschaften
2. (vorhabens-)konkrete technische Angaben
3. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung
4. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen (§ 19 Satz 4 Nr. 2 NABEG)

Ggf. Einbeziehung von Nebenanlagen

Ggf. Ausführungen zur Abschnittsbildung

Ggf. Ausführungen zu Provisorien

Ggf. Ausführungen zum Rückbau bei Ersatzneubau; ggf. Ausführungen zum Rückbau dieser Anlage bei Außerbetriebnahme

Umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens

1. Baubedingte Wirkungen
2. Anlagebedingte Wirkungen
3. Betriebsbedingte Wirkungen

Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG

Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

1. Allgemeines methodisches Vorgehen
 - a. Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zu den Datengrundlagen

- b. Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung
 - c. Vorbelastungen und kumulative Wirkungen
 - d. Betrachtung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
 - e. Einordnung in Abfolge Bundesfachplanung - Planfeststellungsverfahren, Abschichtung
 - f. Ggf. Aussagen zur grenzüberschreitenden UVP
2. Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
4. Schutzgut Fläche
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
5. Schutzgut Boden
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
6. Schutzgut Wasser
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
7. Schutzgut Klima / Luft
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
8. Schutzgut Landschaft
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung

- c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung
9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- a. (Schutzgutspezifischer) Untersuchungsraum
 - b. Methode der Bestandserfassung und -darstellung
 - c. Datengrundlagen
 - d. Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

10. Wechselwirkungen

Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
Hinweise zum methodischen Vorgehen

Artenschutzrechtliche Prüfung
Hinweise zum methodischen Vorgehen

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Hinweise zum methodischen Vorgehen

Immissionschutzrechtliche Betrachtungen
Hinweise zum methodischen Vorgehen

Weitere für den Plan zu erstellende Gutachten

Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

- Hinweise zum methodischen Vorgehen
- Angaben zu Kreuzungen (oder Liste der Leitungsträger)
- Angaben zum Grunderwerb

Variantenvergleich
Hinweise zum methodischen Vorgehen

Anhänge/Anlagen

- Gliederung Natura-2000-Verträglichkeitsstudie
- Gliederung Fachbeitrag Artenschutz
- Gliederung Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gliederung der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen
- Ggf. Gliederung zu weiteren für den Plan zu erstellenden Gutachten / Untersuchungen
- Übersichtskarte Gesamtvorhaben mit Blattskizzen (Maßstab projektspezifisch festzulegen)
- Übersichtskarten Planfeststellungsabschnitt (M 1:25.000) und bei Bedarf detailliertere Karten (M 1:10.000, 1:5.000)
- Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die genannten Maßstäbe verstehen sich als Mindestanforderung, die zugunsten der Lesbarkeit auch größer gewählt werden können.

V. Muster für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Planunterlagen umfassen im Planfeststellungsverfahren in der Regel¹:

1. Erläuterungsbericht

- a) Nennung des Vorhabenträgers und Betreibers
- b) Nennung des Verfahrens (Planfeststellungsverfahren)
- c) Antragsumfang und ggf. Abschnittsbildung, Nebenanlagen und Folgemaßnahmen (z.B. Rückbau von Bestandsanlagen), Länge
- d) Nennung der vom Vorhaben betroffenen Gebietskörperschaften
- e) Anlass-/Maßnahmenbegründung sowie ggf. aktuelle, der Planung zu Grunde liegende Prognosen für den Bedarf der Leitung
- f) Allgemeine und technische Beschreibung des beantragten Vorhabens mit Verweis auf die entsprechenden Unterlagen
- g) Nennung der für den Bau und Betrieb zugrunde gelegten technischen Regelwerke
- h) Beschreibung der Baudurchführung und des Betriebs
- i) Darlegung der Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten ggf. mit Plan) und Begründung der Auswahl
- j) Erläuterungen zum vorausgegangenem Bundesfachplanungsverfahren sowie zu früheren Genehmigungen
- k) Ggf. Ausführungen zum PCI-Status und den damit zusammenhängenden Anforderungen aus der TEN-E VO
- l) Aussagen über Genehmigungen, die von der Konzentrationswirkung nicht erfasst sind und ggf. Aussagen über Genehmigungen, die von der Konzentrationswirkung erfasst sind
- m) allgemein verständliche Zusammenfassung i. S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG oder Hinweis auf entsprechende Unterlage sowie Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (soweit das Vorhaben UVP-pflichtig ist)
- n) Inanspruchnahme Rechte Dritter (allgemeine Erläuterungen)
- o) Abkürzungsverzeichnis
- p) Literaturverzeichnis

2. Übersichtsplan im geeigneten Maßstab

- a) Kartengrundlage ist die amtliche topographische Karte soweit diese im entsprechenden Maßstab vorliegt
- b) Grenzen und Bezeichnungen der Gebietskörperschaften

- c) Darstellung des Vorhabens (mindestens Achse und Symbol für geplante Anlagen) einschließlich trassen- ferner Kompensations-/Rückbaumaßnahmen und Vorhabengrenzen
- d) Legende
- e) eingenordet oder mit Nordpfeildarstellung
- f) Plankopf mit Anlagennummer, Vorhabenbezeichnung, Vorhabenträger, Planersteller und Ausstellungsdatum

3. Masttabelle mit Masthöhen

- a) Mastnummer
- b) Masttyp
- c) Mastabstände (soweit nicht im Lageplan dargestellt)
- d) Masthöhe über EOK und NHN
- e) Anlagennummer, Vorhabenträger, Vorhabenbezeichnung

4. Prinzipzeichnung der technischen Anlagen²

- a) Schematische Darstellung der optischen Erscheinung aller geplanter Masttypen mit Maßangaben (mindestens Traversenausladung, Masthöhenangaben als Verweis auf Masttabelle)
- b) Schematische Darstellung der optischen Erscheinung der Fundamenttypen (Schnittbild)
- c) Schematische Darstellung einer Kabelanlage (z.B. Schnittbild des geplanten Grabenprofils, Regularbeitsstreifen, Gewässerquerungen, Straßenquerungen) einschließlich Übergangsbauwerke
- d) Anlagennummer, Vorhabenträger, Vorhabenbezeichnung

5. Fundamenttabelle³

- a) Mastnummer
- b) Fundamentart
- c) Angaben zu den Fundamentgrößen⁴
- d) Anlagennummer, Vorhabenträger, Vorhabenbezeichnung

6. Lagepläne mind. in den Maßstäben 1:2000 oder 1:2500

- a) Geeignete Kartengrundlage⁵
- b) Grenzen und Bezeichnungen der Gebietskörperschaften
- c) Darstellung des Vorhabens
 - i. Achse
 - ii. Maststandorte bei Freileitungen
 - iii. Geschlossene Muffenbauwerke bei Erdkabeln
 - iv. Schutzstreifen
 - v. Bauwerke/Anlagen sofern Verfahrensbestandteil (in Aufsicht und Seitenansicht)

1) Die im Folgenden genannten Unterlagen sind im Planfeststellungsverfahren erforderlich. Die Unterlagenliste ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können durch den Vorhabenträger ergänzt werden.

2) Technische Details der Umspann-/Schaltanlagen sind in einer eigenständigen Unterlagen darzustellen.

3) Da die genauen Fundamentdaten zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde noch nicht feststehen, reicht hier eine fachgerechte Abschätzung aus.

4) Die Angabe ist nur erforderlich, soweit nicht entsprechende Dimensionsangaben an anderer Stelle gemacht wurden (z.B. unter Erläuterungsbericht oder Prinzipzeichnung).

5) Geeignete Kartengrundlagen können z.B. Katasterkarten oder topographische Karten sein.

- vi. Darstellung der notwendigen Folgemaßnahmen
 - vii. Darstellung von temporären Maßnahmen (Arbeitsflächen, Provisorien)
 - d) Nachrichtliche Darstellung und Lage der maßgeblichen Immissionsorte und gesetzlich geschützten Gebiete (sofern sie nicht im LBP enthalten sind)
 - e) Darstellung von geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen an den Anlagen (ii., iii., v.) bzw. Folgemaßnahmen (vi.) oder temporären Maßnahmen (vii)
 - f) Darstellung der Lage oder des Verlaufs der im Leitungsbereich vorhandenen und geplanten Objekte, Gewässer (mit Angabe der Breite des Gewässerrandstreifens), Anlagen oder Leitungen
 - g) Darstellung des Plananschlusses falls kein Übersichtsplan mit Darstellung der Blattschnitte beiliegt
 - h) Legende (vorangeheftet oder im Lageplan)
 - i) eingeordnet oder mit Nordpfeildarstellung
 - j) Plankopf mit Anlagennummer, Vorhabenbezeichnung, Abschnitt, Vorhabenträger, Planersteller und Ausstellungsdatum
- 7. Technisches Maßnahmenverzeichnis (beinhaltet Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis)**
- a) Aufführung der geplanten Maßnahmen
 - i. Geplante Freileitung(en)
 - ii. Geplante(s) Erdkabel sowie geschlossene Muffenbauwerke
 - iii. Bauwerke / Anlagen sofern Vorhabenbestandteil
 - iv. Folgemaßnahmen an Anlagen, Objekten und Leitungen
 - v. Wegeneubau
 - b) Aufführung der gekreuzten Anlagen, Objekte, Gewässer und Leitungen sowie der Annäherungen bzw. Parallelführung mit Anlagen, Objekten, Gewässer und Leitungen
 - c) Anlagennummer, Vorhabenträger, Vorhabenbezeichnung
- 8. Rechtserwerbsplan (beinhaltet den Grunderwerbsplan und Zuwegungsplan⁶⁾)**
- a) Kartengrundlage ist das Kataster
 - b) Grenzen und Bezeichnungen der Gebietskörperschaften
 - c) Darstellung des Vorhabens
 - i. Achse
 - ii. Maststandorte bei Freileitungen
 - iii. Geschlossene Muffenbauwerke bei Erdkabeln
 - iv. Schutzstreifen
 - v. Flächeninanspruchnahme für Bauwerke/Anlagen sofern Vorhabenbestandteil
 - vi. Flächeninanspruchnahme für Folgemaßnahmen an Anlagen, Objekten und Leitungen
 - vii. Flächeninanspruchnahme für temporärer Arbeitsflächen und Provisorien
 - d) Darstellung der Zuwegungen ausgehend von den für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen oder Wegen
 - e) Darstellung des Plananschlusses, falls kein Übersichtsplan mit Darstellung der Blattschnitte beiliegt
 - f) Legende (vorangeheftet oder im Lageplan)
 - g) eingeordnet oder mit Nordpfeildarstellung
 - h) Plankopf mit Anlagennummer, Vorhabenbezeichnung, Abschnitt, Vorhabenträger, Planersteller und Ausstellungsdatum
- 9. Rechtserwerbsverzeichnis (beinhaltet Grunderwerbsverzeichnis und Zuwegungsverzeichnis), auch für Anlagen-, Ausgleichs-, Ersatzflächen und temporäre Beanspruchung**
- a) Listen der für den Rechtserwerb vorgesehenen Flurstücke mit zugehöriger
 - i. Ordnungsnummer des Flurstücks
 - ii. Eigentümername, Adresse (nur für Planfeststellungsbehörde und auskunftsgebende Gemeinden)
 - iii. Eigentümerschlüsselnummer (zur Identifizierbarkeit der Grundstückseigentümer)
 - iv. Grundbuchangaben
 - v. Katasterangaben
 - vi. Nutzungsart
 - vii. Flächengröße (m²) sowie Art (z.B. Erwerb, dauerhaftes Recht, temporäres Recht) und Inhalt (z.B. Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Kompensationsflächen) der Inanspruchnahme
 - viii. Zuordnungsverweis zum zugehörigen Rechtserwerbsplan
 - b) Anlagennummer, Vorhabenträger, Vorhabenbezeichnung
- 10. Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV, des Gebots zur Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden gem. 26. BImSchV sowie der Vorsorgeanforderungen gem. 26. BImSchV (insbesondere Überspannungsverbot) auch i.V.m. 26. BImSchVVwV (Minimierungsgebot) grundsätzlich gem. Durchführungshinweisen und Handlungsempfehlungen der LAI**
- 11. Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm grundsätzlich gem. Handlungsempfehlungen der LAI**
- 12. UVP-Bericht (sofern UVP-Pflicht besteht)**
- 13. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

6) Der Zuwegungsplan kann auch ein Verkehrswegekonzept (Nr. 18) enthalten.

14. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

15. Erforderlichenfalls: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

16. Erforderlichenfalls: Wasserrechtliche Anträge

17. Erforderlichenfalls: Unterlagen zu denkmalschutzrechtlichen Sachverhalten (im Fall von Ausnahme genehmigungen)

18. Verkehrskonzept (sofern nicht die Zuwegungen unter Nr. 8 ausreichend erfasst sind)

Verzeichnisse können thematisch getrennt erstellt werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt (z.B. für Grunderwerb, Leitungsrechte, Bauwerks- oder Kreuzungsverzeichnis).

Die genannten Maßstäbe verstehen sich als Mindestanforderung, die zugunsten der Lesbarkeit auch größer gewählt werden können.

Die nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben können in die entsprechenden Unterlagen aufgenommen werden; die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG sind beizufügen.

Mehrere Pläne / Karten gleichen Maßstabs können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Abonnieren Sie den [netzausbau.de/newsletter](https://www.netzausbau.de/newsletter)